

Satzungsänderung bzw. Ergänzung

„Umgang mit Video- und Fotoaufnahmen während dem Sportbetrieb“

Einfügen des Abschnitts unter 1. Vereinssatzung, §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze nach 5. Schutzkonzept unter Kinder- und Jugendschutz und unter den Aufzählungen von „Ausnahmen der oben genannten Bestimmung gilt in folgenden Fällen und Situationen:“

- Aufnahmen von Trainings- und Übungsleitern zur Dokumentation der Vereinsarbeit und zur weiteren internen Nutzung (siehe hierzu Mitgliedsantrag).